

Inhaber gerichtete Verfügungen der gegenwärtigen Bekanntmachung zu unterwerfen. Bef. d. Rathes u. Pol.-Amtes v. 26. Juni 1893. (Tagebl. v. 27. Juni 1893.)

132c. Regulativ über Anordnung der Polizeistunde für Schankwirthschaften in der Stadt Chemnitz vom 1. Juli 1897.

(Veröffentlicht im Tageblatt vom 3. Juli 1897.)

§ 1. Unbeschadet des nach § 53 der Gewerbeordnung dem Stadtrathe zustehenden Rechtes zur Zurücknahme der Genehmigung zum Betriebe der Schankwirthschaft kann vom Polizeiamte eine Polizeistunde für Schankwirthschaften angeordnet werden, wenn

- a. aus Anlaß des Betriebs derselben die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gestört wird, oder wenn
- b. Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Geschäftsinhaber oder sein Stellvertreter oder deren Angehörige oder Bedienstete entweder selbst der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsitlichkeit sich schuldig machen, oder, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen, der Völlerei, dem verbotenen Spiel, der Hehlerei, der Unsitlichkeit Vorschub leisten, insbesondere wenn
- c. in einer Schankwirthschaft Zuwiderhandlungen gegen §§ 8, 12 des Statuts über den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften und den Kleinhandel mit Brauntwein und Spiritus in der Stadt Chemnitz oder gegen §§ 1—5 der Bekanntmachung des Rathes und Polizeiamtes, weibliche Bedienung in Gast- und Schankwirthschaften betreffend, oder gegen die auf Grund § 12 Abs. 1 jenes Statuts oder § 8 Abs. 2 der bezeichneten Bekanntmachung vom Polizeiamte erlassenen Verfügungen begangen worden sind.

§ 2. Die Polizeistunde wird gegenüber einem Geschäftsinhaber, welcher von dieser Maßregel noch nicht betroffen worden ist, zunächst auf die Dauer eines Jahres festgesetzt unter Vorbehalt einer Verlängerung der Dauer für den Fall, daß innerhalb dieses Jahres erneut ein Grund zur Anordnung der Polizeistunde eintritt.

§ 3. Die Polizeistunde wird in der Regel auf Nachts 12 Uhr, unter besonderen Umständen auf eine andere Stunde festgesetzt.

Geschäftsinhaber, gegen welche die Polizeistunde verfügt worden ist, haben von Beginn der letzteren ab bis früh 6 Uhr den Geschäftsbetrieb vollständig einzustellen und die Geschäftsräume zu schließen.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich nicht auf die Berechtigung der Gasthäuser und Herbergen, zu jeder Zeit dort wohnende Fremde zu bewirthen.

§ 5. Ueberschreitungen der Polizeistunde seitens des Geschäftsinhabers oder der Gäste werden in Gemäßheit § 365 des Strafgesetzbuchs mit Strafe belegt.

133. Vom 1. Januar 1884 ab sind für die Aichung der Schankgefäße anderweite gesetzliche Bestimmungen in Kraft getreten, welche der Rath nachstehend sub \odot zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat. Bef. v. 2. November 1882.

\odot (Nr. 1442) Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße.

Vom 20. Juli 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen etc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt. Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich in leicht erkennbarer Weise angebracht sein. Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $\frac{1}{2}$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnthteilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $\frac{1}{4}$ Liter beträgt.

§ 2. Der Abstand des Füllstriches von dem oberen Rande der Schankgefäße muß a. bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter, b. bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter betragen. Der Maximalbetrag dieses Abstands kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§ 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf a. bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $\frac{1}{50}$, b. bei anderen Gefäßen höchstens $\frac{1}{30}$ geringer sein als der Sollinhalt.

§ 4. Gast- und Schankwirth haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamteinhalt bereit zu halten.

§ 5. Gast- und Schankwirth, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverforchte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $\frac{1}{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel. Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm. v. Bötticher.

134. Bezüglich der Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung des deutschen Reiches hat der Rath Veranlassung genommen, darauf aufmerksam zu machen, daß jede zum Gewerbebetriebe oder Verkauf benutzte Räumlichkeit, auch wenn dieselbe